



Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1121), in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.90 (Nds. GVBl. Nr. 15/90, S. 118), hat der Rat der Samtgemeinde diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 18. Juli 1991 beschlossen.

FREREN, den 18. Juli 1991  
 ..... (Meiners) .....  
 Samtgemeindebürgermeister  
 als Ratsvorsitzender

..... (Jubt) .....  
 Samtgemeindedirektor



Kartengrundlage: Zusammenfügung 1 : 10.000  
 Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen  
 Ausgabejahr : 1975  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr.H.Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p> Gewerbliche Bauflächen</p> <p><b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b></p> <p> Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE</b></p> <p> Schutzstreifen klassifizierter Straßen</p> <p><b>HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN</b></p> <p> Elt.-Freileitung m. Schutzstreifen</p> <p> Richtfunkstrecke</p> | <p><b>GRÜNFLÄCHEN</b></p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</b></p> <p><b>PLANUNGEN, NUTZREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT</b></p> <p> Flächen zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern</p> <p><b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b></p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung</p> <p> Laufende Nummer des Änderungspunktes</p> <p> Baubeschränkungszone</p> |
|---|---|

**H I N W E I S :** Sollten bei den geplanten Bau- u. Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Emsland) zu melden. Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs.2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ.: 3099-1/1991) vom heutigen Tage unter Auflagen- und Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.  
 Odenburg, den 19.8.91  
 Bez. Reg. Weser-Ems  
 im Auftrage

## ÄNDERUNG 8A - TEIL II FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN

LANDKREIS EMSLAND

### URSCHRIFT

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.1989 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.08.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 18. Juli 1991

..... (Jubt) .....  
 Samtgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.1990 die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.08.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 20.08. bis 20.09.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freren, den 18. Juli 1991

..... (Jubt) .....  
 Samtgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 18.07.1991 beschlossen.

Freren, den 18. Juli 1991

..... (Jubt) .....  
 Samtgemeindedirektor

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet durch das  
**PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ**  
 Nikolaiert 1-3, 4540 Osnabrück  
 Tel. (0541) 22257

Der Rat der Samtgemeinde ist in den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den

.....  
 Samtgemeindedirektor

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 30.09.1991 bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.09.1991 wirksam geworden.

Freren, den 06. Februar 1992

..... (Finke) .....  
 Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. § 214 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

.....  
 Samtgemeindedirektor